

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
Zurich Insurance Europe AG
Mannheimer Versicherung AG

Produkt:
SHA

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung, es ist mit den Versicherern abgestimmt und erfüllt deren Informationspflicht. Mit welchem der obigen Versicherer der Vertrag zustande kommt, wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Skipper-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch die gecharterte Yacht schädigen.



Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes, seiner Beiboote sowie von mit dem Boot verbundenen Wasserskis und Schirmdrachen.
- ✓ Ansprüche der versicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 75 je Schadenereignis betragen.
- ✓ Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 22.500.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die jeweils vereinbarten Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für bestimmte Risiken benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehört z. B. Ihre berufliche Tätigkeit
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, zum Beispiel:

- ! Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen unter der Führung der Yacht durch eine Person ohne den erforderlichen Führerschein.
- ! Die Nutzung eines Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke (Bareboat-Charter oder Skipper-Charter) ohne vorherige Vereinbarung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Versicherung anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können die Beiträge überweisen oder Sie erteilen ein Sepa-Mandat zum Einzug von Ihrem Konto.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wird gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben kann der Vertrag z. B. nach einem Schadenfall vorzeitig gekündigt werden. Weitere Kündigungsrechte können sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
Zurich Insurance Europe AG
Mannheimer Versicherung AG

Produkt:
SHA

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung, es ist mit den Versicherern abgestimmt und erfüllt deren Informationspflicht. Mit welchem der obigen Versicherer der Vertrag zustande kommt, wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Skipper-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch die gecharterte Yacht schädigen.



Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes, seiner Beiboote sowie von mit dem Boot verbundenen Wasserskis und Schirmdrachen.
- ✓ Ansprüche der versicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 75 je Schadenereignis betragen.
- ✓ Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 22.500.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die jeweils vereinbarten Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für bestimmte Risiken benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehört z. B. Ihre berufliche Tätigkeit
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, zum Beispiel:

- ! Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen unter der Führung der Yacht durch eine Person ohne den erforderlichen Führerschein.
- ! Die Nutzung eines Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke (Bareboat-Charter oder Skipper-Charter) ohne vorherige Vereinbarung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Versicherung anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können die Beiträge überweisen oder Sie erteilen ein Sepa-Mandat zum Einzug von Ihrem Konto.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wird gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben kann der Vertrag z. B. nach einem Schadenfall vorzeitig gekündigt werden. Weitere Kündigungsrechte können sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Kundeninformation

Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH
Stand 05/2020



Wehring & Wolfes GmbH ist seit 1916 Versicherungsmakler. Wir sind rund um den Yachtsport und als einer der führenden Spezialisten in allen Fragen der Yachtversicherung tätig.

Mit Wirkung vom 22. 5. 2007 ist die EU-Vermittlerrichtlinie in Kraft getreten. Die neuen Regelungen dienen dem Schutz der Verbraucher. Wir sind verpflichtet, Sie über verschiedene Sachverhalte zu informieren und unsere Tätigkeit zu dokumentieren.

Demnach weisen wir Sie daraufhin, dass wir nur als Assekuranzmakler für Yachtversicherungen tätig sind und Ihnen Beratung ausschließlich in diesem Bereich anbieten. Hierfür analysieren wir kontinuierlich den Yacht-Versicherungsmarkt und entwerfen als technischer Versicherungsmakler Versicherungsprodukte und spezielle Klauseln, die mit einer eingeschränkten Anzahl von führenden nationalen Yacht-Versicherungsanbietern verhandelt wurden.

Unsere Empfehlung stützt sich auf unsere 100-jährige Erfahrung sowie fachliche Kriterien und Bonität der Versicherungsanbieter. Unsere Leistungen sind für Sie kostenfrei, wir finanzieren uns ausschließlich aus Courtageeinnahmen die uns die Versicherungsanbieter für die Vermittlung aus den Prämien vergüten, andere Zuwendungen erhalten wir momentan nicht.

Die Firma **Wehring & Wolfes GmbH** hat von der Industrie- und Handelskammer die Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten. Die Bestätigung sowie die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister gemäß der Gewerbeordnung ist erfolgt unter der Register-Nr. D-QV54-SF67Y-19. Die Versicherungsvermittlereintragung kann bei folgender Stelle geprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon 0180 500 5850 oder unter www.vermittlerregister.info

Wir haben den gesetzlichen Bestimmungen folgend eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Continentale Krankenversicherung a.G., Dortmund, hält über die Mannheimer Versicherung AG eine indirekte Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten und am Kapital unseres Unternehmens.

Risikoträger

Wir arbeiten zur Zeit mit folgenden Versicherungsgesellschaften zusammen:

- ▶ Axa Versicherung AG, Köln
- ▶ Axa Krankenversicherung AG, Köln
- ▶ Hiscox MGA Ltd., London
- ▶ Mannheimer Versicherung AG, Mannheim
- ▶ Mannheimer Versicherung AG, Zweigniederlassung Schweiz, Zürich
- ▶ Roland Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
- ▶ Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt
- ▶ Zurich Gruppe Deutschland, Frankfurt
- ▶ Generali Versicherung AG, München

Außergerichtliche Beschwerdestellen/Streitbelegungsverfahren

Gemäß § 214 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht die Möglichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsvermittler, zur außergerichtlichen Beilegung dieser Streitigkeiten, folgende Schlichtungsstelle zu kontaktieren,

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632
10006 Berlin
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

für Krankenversicherungen:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Kronenstraße 13
10117 Berlin
Homepage: www.pkv-ombudsmann.de

Ferner informieren wir Sie über die Existenz einer Online-Streitbelegungs-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zu nutzen (wobei von dort aus eine Weiterleitung der Beschwerde an den zuständigen Versicherungs-Ombudsmann erfolgt). <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an folgende Adresse wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228/41 08-0
Telefax: +49 (0)228/41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Hinweise zum Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Telefax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufs hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erfüllen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH

Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Kurze Mühren 6
20095 Hamburg
Telefon +49 (0)40-87 97 96 95
Telefax +49 (0)40-87 97 96 91
E-Mail: info@wehring-wolfes.de
Homepage: www.wehring-wolfes.de
Amtsgericht Hamburg HRB 31359, Geschäftsführer: Rainer Kugler

24-Stunden-Schaden-Hotline 00 800-99 25 24 67

Anwendbares Recht

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht.

Wichtige Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Stand 01/2008

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei der Abgabe einer Vertragserklärung verpflichtet, dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wird, dem Versicherer anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungszeit Vertragsbestandteil. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2 Kündigung

Kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Dem Versicherer stehen das Rücktritts- und Kündigungsrecht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3 Vertragsänderung

Erhöht sich im Falle einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

3. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wehring & Wolfes GmbH von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangte. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung anteilig auf die Vertragslaufzeit entfällt.

Diese Informationen entsprechen § 19 Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Produktinformation

Stand 01/2008



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Skipper-Haftpflicht-Versicherung geben. Diese Information ist jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die gesamten Vertragsbestimmungen.

1. Welche Versicherungen bieten wir an?

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung leistet bis zu der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bei berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter. Verursacht die gecharterte Yacht Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, reguliert die Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Erweitert ist diese Versicherung um eine Deckung, die die Ausfallkosten der Folgecharter nach einem Schadenfall an der gecharterten Yacht reguliert sowie um den Versicherungsschutz für den Fall, dass die gecharterte Yacht vom Charterer grob fahrlässig beschädigt wird. Die entsprechenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte dem Angebot und Antrag.

2. Welche Grundlagen hat der Vertrag?

Der Antrag, die ausgestellte Versicherungspolice sowie die Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung sind die Grundlage des Vertrages. Daher ist es wichtig, dass Sie sich in jedem Fall vor dem Versenden des Antrages eine Kopie erstellen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen?

Der Beitrag ist abhängig von der von Ihnen gewählten Versicherungssumme. Die Höhe des Beitrages (einschließlich einer Bearbeitungsgebühr und der zur Zeit gültigen Versicherungssteuer) finden Sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolice. Bitte zahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung und der Versicherer kann bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Schließen Sie eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr, zahlen Sie bitte Folgebeiträge zu dem in der Versicherungspolice und der Beitragsrechnung angegebenen Datum. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Versicherer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag auch kündigen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Was ist nicht versichert?

Es ist nicht möglich, alle denkbaren Fälle zu versichern. Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeiführen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den beigefügten Bedingungen.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass der Versicherer vom Vertrag zurücktritt und Sie keinen Versicherungsschutz haben. Wählen Sie die im Antrag aus den 2 vorgegebenen Versicherungskombinationen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der dem Antrag zu Grunde liegenden besonderen Mitteilung über Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht.

6. Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Fahrtgebiet oder die Registrierung der Yacht verändert wird.

7. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Bei Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie bestimmten Verpflichtungen nachkommen. Diese Verpflichtungen können Sie den Allgemeinen Bestimmungen und den Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung entnehmen. U.a. müssen Sie jeden Schadenfall unverzüglich Wehring & Wolfes GmbH anzeigen. Diese Verpflichtungen können Sie in den Allgemeinen Bestimmungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung nachlesen.

8. Welche Folgen können bei Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen eintreten?

Durch die Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag? Wie kann Ihr Vertrag beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie der Versicherungspolice entnehmen. Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Allgemeine Bestimmungen für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Stand 10/2010

§ 1 Grundlage der Versicherung

1.1 Grundlage der genannten Leistungen sind der Chartervertrag, der ausgefüllte Antrag zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung sowie die Allgemeinen Bestimmungen und die Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Sofern das Wassersportfahrzeug ohne geschlossenen Charter-Vertrag genutzt wird ist als Voraussetzung für den Versicherungsschutz ein Logbuch zu führen und im Schadenfall einzureichen.

1.2 Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert.

1.3 Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller und Skipper seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

2.1 Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, sofern der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 2.5 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

2.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

2.3 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.

2.4 Entfällt

2.5 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,

a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zu rücktreten, und/oder

b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2.6 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.

2.7 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

2.8 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 3 Ausschlüsse

3.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

3.2 Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;

b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;

c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

d) der Beschlagnahmung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

e) terroristischer oder politischer Gewalthandlungen;

f) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen

oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

§ 4 Obliegenheiten

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

– alles zu vermeiden, was zu erhöhten Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),

– den Schaden Wehring & Wolfes GmbH unverzüglich anzuzeigen, spätestens 2 Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens,

– dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

4.2 Wird eine dieser Obliegenheiten oder die in den Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei. Es gelten die §§ 28 Abs. 2-4 VVG, § 29 und § 82 VVG.

§ 5 Gerichtsstand

5.1 Zuständiges Gericht: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5.2 Für die Verträge gilt deutsches Recht.

5.3 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 6 Widerrufsrecht

Beträgt die Laufzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 mehr als 1 Monat, haben Sie das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Fax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufs hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH

Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Kurze Mühren 6, D-20095 Hamburg

Telefax +49 (0)40-87 97 96 91

E-Mail: info@wehring-wolfes.de

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

7.2 Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Wehring & Wolfes GmbH vorgenommen werden. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

Wehring & Wolfes

Skipper-Haftpflicht-Bedingungen (SHA)

Stand 10/2010

§ 1 Versicherungsschutz

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden des Skippers und der Crew aus dem Gebrauch eines gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeuges, das zu privaten Zwecken genutzt wird.

1.2 Für Personen- und/oder Sachschäden betragen die Versicherungssummen EUR 5.000.000,- pauschal, maximal EUR 3.000.000,- für die einzelne Person. Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, sind bis zu einer Versicherungssumme von EUR 500.000,- je Schadenereignis und EUR 1.000.000,- für alle Schadenereignisse während der Versicherungsdauer gedeckt.

1.3 Mitversichert sind:

- a) Die Stellung einer Sicherheitsleistung im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen bis zu maximal EUR 50.000,-
- b) Ansprüche des Vercharterers auf Grund des Ausfalles von Chartereinnahmen für bereits gebuchte Folgecharterverträge am Schadentag infolge einer vom Skipper oder Crew schuldhaft verursachten Beschädigung der gecharterten Yacht, sofern keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Die Verantwortlichkeit für den Charterausfall muss durch ein Gericht oder den Versicherer der Skipper-Haftpflicht-Versicherung festgestellt worden sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe des Charterausfalles für die ersten drei Tage der Folgecharter. Bemessungsgrundlage für den Einnahmeausfall ist die notwendige Reparaturdauer, die ein vom Versicherer beauftragter Sachverständige und die Reparaturwerft ermittelt. Die Höhe der Schadenregulierung erfolgt bis zu maximal EUR 22.500,-.
- c) Schäden an der gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht infolge grober Fahrlässigkeit, die durch ein Gericht oder den Versicherer festgestellt wird. In diesen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,- je Schadenfall, sofern ein geschlossener Chartervertrag vorliegt. Für die Dauer in der das Wassersportfahrzeug während der Charter/Leihe/Miete ohne Charter-Vertrag geführt wird, ist ein Logbuch zu führen. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt in diesen Fällen EUR 5.000,-. Der Versicherungsschutz für Schäden an dem gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeug gilt subsidiär zu einer etwa bestehenden Yacht-Kasko-Versicherung.
- d) Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern diese mehr als EUR 75,- je Schadenereignis betragen.
- e) Schäden aus der Benutzung des zur gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht gehörenden Beibootes.
- f) Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern mit dem gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeug.
- g) Die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

1.4 Die Deckung gilt weltweit.

1.5 Der Versicherungsschutz des Vertrages ist subsidiär; der Versicherungsschutz der Haftpflicht- und Kasko-Versicherung des Vercharterers, Vermieters oder Verleihers gehen dieser Versicherung voran.

§ 2 Leistungsmerkmale

2.1 Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden gelten für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Charter-Versicherungen und sind auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.2 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

2.4 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada oder in Fahrtgebieten, in denen das Haftungsrecht dieser Länder gilt, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Versicherungssummen für Haftpflichtansprüche, die in diesen Fahrtgebieten geltend gemacht werden, betragen für Personen- und/oder Sachschäden USD 5.000.000,- und für Vermögensschäden USD 50.000,-.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

3.2 Schäden an der gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht und Beiboote, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. (§ 1 Ziffer 1.3 c).

3.3 Schäden an Brillen, tragbaren Kommunikationsmitteln und Musikabspielgeräten, Laptops, Fotoapparaten und Kameras; Abhandenkommen von Sachen, wie z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen.

3.4 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers.

3.5 Die Haftpflicht aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

3.6 Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ gerichtet sind.

3.7 Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Skipper und Crew), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben sowie Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, die durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer verursacht werden sowie durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen der Yacht.

3.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen oder unmittelbar auf Verfügungen von hoher Hand beruhen.

§ 4 Führerscheinklausel

4.1 Ist für das Führen der Yacht eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Skipper beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

4.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorhandensein der Erlaubnis beim verantwortlichen Skipper ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn eine unberechtigte Person die Yacht geführt hat.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung:

- für die Yacht-Kasko-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Charter-Versicherungen
- für „Natürliche Personen“ als Dritte, Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte/Beitragszahler

Informationen der Wehring & Wolfes GmbH (052018)

1. Allgemeines

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Wehring & Wolfes GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.wehring-wolfes.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Wehring & Wolfes GmbH | Kurze Mühren 6 | 20095 Hamburg
Telefon: 040-87899695 | E-Mail: datenschutz@wehring-wolfes.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der obigen Anschrift oder E-Mail.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Wünschen Sie eine Beratung zum Thema Yachtversicherungen, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für eine Anfrage bei den Versicherungsanbietern zum Zwecke der Tarifierung und folgend den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir und die Versicherungsanbieter diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung auch gegenüber Beitragszahlern. Angaben zum Schadenfall von Kunden, Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen, oder „Natürliche Personen“ als Dritte sowie Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte werden benötigt, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schadenfall ist.

Die Beratung, Vermittlung und Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages, oder die Bearbeitung eines Schadens, oder die Durchführung Ihres uns erteilten SEPA- Lastschriftmandats, oder die Erfüllung unserer vertraglichen Dienstleistungspflicht ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen die Versicherungsanbieter Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller über unser Haus bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für beratende, vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i.V.m. Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO und Erwägungsgrund 47 Satz 2 DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für die Beratung über Versicherungsprodukte sowie für Umfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen die Versicherungsanbieter Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Wehring & Wolfes GmbH · Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Kurze Mühren 6, D-20095 Hamburg
Telefon +49(0)40-87 97 96 95, Telefax +49(0)40-87 97 96 91

24-Stunden-Schaden-Hotline 00 800-99 25 24 67
www.wehring-wolfes.de · info@wehring-wolfes.de

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.wehring-wolfes.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Finanzbehörden, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Straßenverkehrsämter oder Strafverfolgungsbehörden, Wasserschutzpolizei, Hafenbehörden und -betreiber).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages von einem anderen Vermittler direkt beraten und betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie beratenden und betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten zwischen dem Versicherungsanbieter und den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Von den Versicherungsanbietern übernommene Risiken versichern diese selbst bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

5. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Erfüllung unserer vertraglichen Beratungsverpflichtung im Versicherungsfall mit Auslandsbezug geben wir personenbezogene Daten an Dienstleister. Ist es im Einzelfall erforderlich, übermitteln unsere Dienstleister Ihre Daten zu diesem Zweck an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Informationen der Wehring & Wolfes GmbH (052018)

7. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Daneben haben Sie die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, im 6. Obergeschoss
Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40, E-Fax: (040) 4 279 - 11811,
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

8. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese „Datenschutzhinweise“ können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Information sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie unter www.wehring-wolfes.de/datenschutz.

Anhang: Dienstleister und Auftragnehmer der Wehring & Wolfes GmbH

Übersicht über die Dienstleister Ihrer Yacht- und Bootsversicherung sowie Charter-Versicherungen.

Die folgende Liste nennt mögliche Risikoträger, Dienstleister und Auftragnehmer der Wehring & Wolfes GmbH. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Unsere Liste wird laufend aktualisiert und ist im Internet unter <http://www.wehring-wolfes.de/datenschutz> einsehbar. Unter dem Link der „einzelnen Stelle“ sind die Listen der Versicherungsanbieter / Risikoträger einsehbar.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheitsdaten
Axa Versicherung AG, Köln	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.axa.de/datenschutz	Nein
Hiscox MGA Ltd., London	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.hiscoxmga.com/privacy-policy	Nein
Mannheimer Versicherung AG, Mannheim sowie Zweig Niederlassung Schweiz, Zürich	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.mannheimer.de/datenschutz/	Nein
Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.helvetia.com/de/web/de/ueber-uns/service/datenschutz.html	Nein
Roland Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz/datenschutz.html	Nein
Zurich Gruppe Deutschland, Frankfurt	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/datenschutz	Nein
Carl C. Peiner GmbH, Hamburg	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso	Nein
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schadenprüfung	Nein
Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheitsdaten
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Sanktionsprüfung	Nein
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen	Nein
Gutachter, Sachverständige, Rechtsanwälte	Erstellung von Gutachten Wertermittlung, Beratungsdienstleistungen	Nein
Yacht-Dienstleister, Werften, Handwerker Restwertermittlung, Fahrzeugvermietung	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Sanierung	Nein
Regulierer und Ermittler	Schadenunterstützung	Nein
Regulierungsbüros im Ausland	Schadenunterstützung	Nein
Übersetzer	Übersetzung	Nein
Vermittler	Eigene Beratung, Bestandsverwaltung, Schadenunterstützung	Nein